

tät durch seine Heranziehung im Rahmen der Auslegung<sup>22</sup> in die Europäische Stiftung Einzug halten. Erwägungsgrund 15 FE-VO schreibt zwar keine konkreten Quoten vor, der EuGH könnte sich jedoch die Freiheit nehmen, die allgemeinen Ausführungen in einer Entscheidung evtl. sogar durch eine Quote zu konkretisieren.

## 5. Fazit

Die Europäische Kommission hat in ihren Vorschlag für ein Statut einer Europäischen Stiftung viele bislang umstrittene Aspekte des europäischen Gesellschaftsrechts bzw. der europäischen Corporate Governance wie z.B. die Sitzaufspaltung und die Diversität im Vorstand und im Aufsichtsrat aufgegriffen. Es ist bemerkenswert, dass die Kommission so weitreichende Einschnitte im Rahmen eines bislang eher weniger beachteten Projekts vorschlägt. Lassen sich die vorgeschlagenen Innovationen durchsetzen, wäre dies wegweisend für das künftige europäische Gesellschaftsrecht. Vor allem die Sitzaufspaltung und die Satzungsdominanz könnten allerdings von manchen als

Dambruch<sup>23</sup> gewertet werden. Die Autorin sieht jedoch insbesondere diese beiden Aspekte vielmehr als Durchbruch an, den man sich für das Europäische Gesellschaftsrecht wünschen sollte. Durch die Europäische Stiftung könnte die Kommission den in diesem Beitrag behandelten Themen insgesamt zum Erfolg verhelfen.

## // Autorin

**Dipl. iur. oec. Stefanie Jung, M.A. (CoE)**, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen bei Prof. Dr. Peter Krebs.



<sup>22</sup> Zu der Bedeutung von Begründungserwägungen im Rahmen der Auslegung *Köndgen*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 2. Aufl. 2012, § 7, Rn. 42 f. in Bezug auf Richtlinien.

<sup>23</sup> Zum Dambruchargument grundlegend *Cardozo*, C. J. in *Ultra mares v. Touche*, 174 N. E. 441, 444 (1932).

Dipl.-Kfm. Dr. Olaf Gärtner, RA\*

# BB-Rechtsprechungsreport zur Organhaftung 2010/2011

In den Jahren 2010 und 2011 hatte sich die Rechtsprechung weiterhin in erheblichem Umfang mit Organhaftungsklagen zu befassen. Prominent traten dabei auch in diesen Jahren Fälle der Innenhaftung hervor, also der Inanspruchnahme von Organen und Organmitgliedern durch die eigene Gesellschaft. Die im Nachgang der Finanzkrise entstandene Tendenz, die Entscheidungen der geschäftsleitenden Organe verstärkt zu hinterfragen, setzt sich damit fort. Im Folgenden wird, nach einer Kurzdarstellung der Grundlagen der Organhaftung, ein Überblick über die wesentlichen Urteile der Jahre 2010/2011 gegeben.

## I. Grundlagen der Organhaftung

Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen für die Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre Organe ist formal zwischen AG und GmbH zu unterscheiden. Inhaltlich ergeben sich aufgrund des weitgehenden Gleichlaufs beider Haftungssysteme jedoch zumeist keine nennenswerten Unterschiede.

### 1. Innenhaftung von Vorstand und Aufsichtsrat der AG

Bei der AG ist § 93 Abs. 2 S. 1 AktG die Generalnorm für die (Innen-) Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Danach haften die einzelnen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft unter der Voraussetzung einer (1) schuldhaft begangenen (2) Pflichtverletzung auf Ersatz des daraus

(3) kausal entstandenen (4) Schadens. Dreh- und Angelpunkt einer Haftung sind dabei die Merkmale der schuldhaften Pflichtverletzung. Die Vorstandsmitglieder haben zur Vermeidung einer Pflichtverletzung stets „die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ anzuwenden, vgl. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG. Diese Regelung normiert nach herrschender Ansicht sowohl objektive Pflichten des Vorstandes, als auch einen subjektiven Verschuldensmaßstab.<sup>1</sup> Dabei deckt § 93 Abs. 1 S. 1 AktG das gesamte Handlungsspektrum des Vorstands ab: Rechtmäßigkeit des Handelns (Legalitätspflicht), Ordnungsgemäßheit des Handelns und Wirtschaftlichkeit des Handelns. Bei Tätigkeiten, die unter die Legalitätspflicht fallen, handelt es sich um gebundene Entscheidungen, d.h. es besteht kein Ermessensspielraum; die anwendbaren Rechtsnormen (insbesondere aus Gesetz und Satzung aber auch Regelungen der Geschäftsordnung und Weisungen) sind zwingend einzuhalten.<sup>2</sup> Die Fallgruppen der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit des Handelns sind dagegen gekennzeichnet von unternehmerischen Ermessensentscheidungen. Um den Vorstand in seiner Leitungsfunktion nicht unangemessen zu be-

\* Mein besonderer Dank gilt Frau *Carolin Stadtaus* und Herrn *Michael Kieffer* für ihre Unterstützung bei der Recherche und Erstellung dieses Beitrags.

<sup>1</sup> *Dauner-Lieb*, in: *Henssler/Stroh*, Gesellschaftsrecht, 2011, § 93 Rn. 6; *Fleischer*, in: *Spindler/Stilz*, Aktiengesetz, 2. Aufl. 2010, § 93 Rn. 10; *Spindler*, in: *Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, 3. Aufl. 2008, § 93 Rn. 20.

<sup>2</sup> *Fleischer*, in: *Spindler/Stilz*, Aktiengesetz, 2. Aufl. 2010, § 93 Rn. 14; *Hölter*, in: *Hölter*, Aktiengesetz, 2011, § 93 Rn. 54.

schränken, gilt in diesen Bereichen die „*Business Judgement Rule*“ (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG).<sup>3</sup> Danach scheidet eine (schuldhaft) Pflichtverletzung aus, „*wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln*“. Prozessual von Bedeutung ist schließlich, dass eine schuldhaft Pflichtverletzung des Vorstandsmitglieds gemäß § 93 Abs. 2 S. 2 AktG vermutet wird. Der Vorstand ist somit im Streitfall gezwungen, sich zu entlasten. Die Gesellschaft muss dagegen nachweisen, dass die (vermutete) Pflichtverletzung kausal zu einem Schaden geführt hat (§§ 249 ff. BGB).

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt die Haftungsnorm des § 93 Abs. 2 S. 1 AktG aufgrund der Verweisung in § 116 S. 1 AktG entsprechend.

## 2. Innenhaftung von Geschäftsführen der GmbH

Die Haftungsgrundlage für Pflichtverletzungen des Geschäftsführers einer GmbH findet sich in § 43 Abs. 2 GmbHG. Wie sich aus § 43 Abs. 1 GmbHG ergibt, hat auch der Geschäftsführer zur Vermeidung einer Pflichtverletzung „*die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes*“ anzuwenden.<sup>4</sup> Der Schwerpunkt der Rechtsprechung liegt wiederum bei der Feststellung einer schuldhaften Pflichtverletzung.

Insgesamt ist die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH stark an die Haftung des Vorstandes einer AG angelehnt. Um Lücken im GmbHG zu schließen, wird weitgehend auf aktienrechtliche Grundsätze zurückgegriffen, so etwa bei der „*Business Judgement Rule*“ und der Beweislastverteilung.<sup>5</sup> Von einer gesonderten Darstellung der Haftungsgrundlagen wird daher vorliegend abgesehen.

## 3. Außenhaftung bei der AG und der GmbH

Während die Innenhaftung der Leitungsorgane auf spezialgesetzlichen Normen in AktG und GmbHG beruht, ist bei der Außenhaftung, also der Haftung gegenüber Dritten, auf allgemeine Anspruchsgrundlagen zurückzugreifen (insbesondere die §§ 823 ff. BGB).<sup>6</sup>

Im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB ist dabei vor allem die Frage nach der Rechtsgutsverletzung relevant (Verletzung des Mitgliedschaftsrechts sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb).<sup>7</sup> Bei einer Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB ist entscheidend, ob gegen ein Schutzgesetz verstoßen wurde, wobei die Schutzgesetzeigenschaft im Einzelfall zu bestimmen ist.<sup>8</sup> Hinsichtlich der §§ 93 AktG, 43 GmbH ist diesbezüglich anerkannt, dass sie keine Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB darstellen.<sup>9</sup> Andernfalls würde die (beschränkte) Innenhaftung unterlaufen. Letztlich ist auch § 826 BGB zu bedenken.<sup>10</sup>

## II. Urteile zur Organhaftung von Vorständen und Aufsichtsräten (Aktiengesellschaft)

### 1. Notwendigkeit der Einholung von Rechtsrat

In einer Entscheidung vom 20.9.2011<sup>11</sup> hat der BGH die Maßstäbe für Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit Rechtsfragen (Legalitätspflicht) weiter konkretisiert und intensiviert. Danach hat der Vorstand bei fehlender eigener Sachkunde Rechtsrat bei unabhängigen, fachlich qualifizierten Berufsträgern einzuholen, die er zuvor umfassend informiert hat. Auf die erteilte Auskunft darf er sich nicht blind verlassen, sondern muss sie einer eigenen Plausibilitätskontrolle unterziehen. Ein Aufsichtsratsmitglied

haftet in diesem Zusammenhang jedenfalls dann, wenn es über ein besonderes persönliches Spezialgebiet verfügt und es im Rahmen dieses Spezialgebietes dem Vorstand eine falsche Auskunft gegeben hat.

In dem entschiedenen Fall klagte der Insolvenzverwalter einer AG gegen zwei ehemalige Vorstands- und ein Aufsichtsratsmitglied(er). Die streitige Konstruktion stellte sich wie folgt dar: Die Gesellschaft sollte sich über ein Wertpapierdarlehen eine bestimmte Anzahl eigener Aktien von der Mehrheitsaktionärin beschaffen, die zur Finanzierung eines Unternehmenserwerbs der Gesellschaft verwendet werden sollten. In einem zweiten Schritt sollte bei der Gesellschaft zugunsten der Mehrheitsgesellschafterin eine (Sach-)Kapitalerhöhung durchgeführt werden, bei der die Mehrheitsgesellschafterin ihre Einlage durch Verzicht auf den Rückforderungsanspruch aus dem Wertpapierdarlehen erbringen würde.

Inhaltlich entschied der BGH, dass über diese Konstruktion keine wirksame Sacheinlageleistung möglich war, da eigene Aktien keinen tauglichen Gegenstand einer Sacheinlage darstellen. Mit der Unwirksamkeit der Sacheinlagevereinbarung traf die Mehrheitsaktionärin eine Bareinlageverpflichtung in Höhe des Ausgabebetrags der neuen Aktien, welcher sie nicht nachgekommen war (und aufgrund Insolvenz später auch nicht mehr nachkommen konnte). Trotz fehlender Einzahlung des Ausgabebetrags wurden die neuen Aktien an den Mehrheitsaktionär ausgegeben. Dies stellt einen Verstoß gegen § 93 Abs. 3 Nr. 4 AktG dar.

Der BGH führt dazu aus, dass sich die Vorstandsmitglieder nicht darauf berufen können, die Rechtslage schuldlos verkannt zu haben. Zwar hätten sie selbst nicht die notwendige Sachkenntnis besessen, um die Frage nach der Tauglichkeit der eigenen Aktien als Sacheinlage zu beurteilen. Daher hätten sie sich, so der BGH, „*unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten*“ lassen müssen. So dann hätten sie „*den erteilten Rechtsrat einer sorgfältigen Plausibilitätsprüfung [zu unterziehen]*“; der Vorstand dürfe einer Rechtsauskunft nicht blind vertrauen.

Im vorliegenden Fall kam der einzig eingeholte Rechtsrat jedoch von einem Aufsichtsratsmitglied, der Rechtsanwalt und Partner einer Kanzlei war, die die Gesellschaft ständig beriet. Der Rechtsrat wurde ohne Nachfragen angenommen und befolgt. Dies stelle einen verschuldeten Rechtsirrtum dar und damit eine schuldhaft Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder. Die Vorstände konnten sich auch nicht dadurch exkulpieren, dass sie dem Rat des Aufsichtsrats gefolgt

<sup>3</sup> Vgl. Mertens/Cahn, in: Zöllner/Noack, Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl. 2010, § 93 Rn. 17.

<sup>4</sup> Obgleich die Formulierung leicht von der des § 93 Abs. 1 AktG abweicht, ist der gleiche Maßstab gemeint (allg. M.): Haas/Ziemons, in: Michalski, GmbH-Gesetz, 2. Aufl. 2010, § 43 Rn. 189; Paefgen, in: Ulmer, GmbHG, 2006, § 43 Rn. 85; Zöllner/Noack, in: Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 19. Aufl. 2010, § 43 Rn. 7; OLG Celle, 15.3.2000 – 9 U 209/99.

<sup>5</sup> Fleischer, in: Münchener Kommentar zum GmbH Gesetz, 2012, § 43 Rn. 6; zur Business Judgement Rule Bank, in: Patzina/Bank/Schimmer/Simon-Widmann, Haftung von Unternehmensorganen Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführer, 2010, Kapitel 8 Rn. 4.

<sup>6</sup> Bank, in: Patzina/Bank/Schimmer/Simon-Widmann, Haftung von Unternehmensorganen Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführer, Kapitel 10 Rn. 2.

<sup>7</sup> Bank, in: Patzina/Bank/Schimmer/Simon-Widmann, Haftung von Unternehmensorganen Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführer, 2010, Kapitel 10 Rn. 43 ff.

<sup>8</sup> Überblick zur Schutzgesetzeigenschaft von verschiedenen Normen siehe Bank, in: Patzina/Bank/Schimmer/Simon-Widmann, Haftung von Unternehmensorganen Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführer, 2010, Kapitel 10 Rn. 39 ff.

<sup>9</sup> Bank, in: Patzina/Bank/Schimmer/Simon-Widmann, Haftung von Unternehmensorganen Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführer, 2010, Kapitel 10 Rn. 39.

<sup>10</sup> Bank, in: Patzina/Bank/Schimmer/Simon-Widmann, Haftung von Unternehmensorganen Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführer, 2010, Kapitel 10 Rn. 72.

<sup>11</sup> BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960 m. BB-Komm. Feldtke, BB 2011, 2963.

seien – dessen Überwachungspflicht stehe neben derjenigen des Vorstands, wie auch § 93 Abs. 4 S. 2 AktG bestimmt.

Hinsichtlich des beklagten Aufsichtsratsmitgliedes hat der BGH parallel eine Haftung gemäß §§ 116 S. 1, 93 Abs. 3 Nr. 4 AktG bejaht, da dieser als Rechtsanwalt Spezialkenntnisse besaß und die Rechtslage hätte erkennen müssen.

## 2. Beurteilung von Prognoseentscheidungen

In seinem Urteil vom 22.2.2011<sup>12</sup> hat der BGH zur Haftung eines Vorstandsmitglieds im Zusammenhang mit – letztlich nicht eingetretenen – Zukunftsprognosen Stellung genommen. Der BGH entschied, dass ein Gericht im Rahmen von Prognoseentscheidungen des Vorstands grundsätzlich auf sachverständige Hilfe zurückgreifen müsse, wenn es darüber entscheiden will, was „branchenübliche [Prognose-] Techniken“ sind. Eine Ausnahme sei lediglich anzuerkennen, soweit das Gericht die erforderliche Sachkunde selbst besitze, was in den Entscheidungsgründen darzulegen sei.

Diese Entscheidung enthält zwei für die Praxis wesentliche Aussagen: In materieller Hinsicht besteht eine Haftungsgefahr des Vorstands – trotz Anwendung der Business Judgment Rule – wenn er nachweislich nicht auf Grundlage branchenüblicher Prognosetechniken gehandelt hat. Dies folgt daraus, dass der Vorstand nach § 93 Abs. 1 S. 2 AktG die verfügbaren Informationsquellen ausschöpfen und auf dieser Grundlage eine sorgfältige Entscheidung treffen muss. In prozessualer Beziehung wird das Gericht grundsätzlich ein Sachverständigengutachten beauftragen müssen, um festzustellen, ob die vom Vorstandsmitglied angewandten Untersuchungen „branchenübliche Techniken“ darstellen, bevor es zu einer Verurteilung kommen kann. Diesbezüglich wirkt der BGH einer Ausuferung der Organhaftung entgegen, indem er die Instanzgerichte dazu anhält, der Sachverhaltsaufklärung und Beweisermittlung im gebotenen Umfang nachzukommen.

Hintergrund des Urteils war die Umsatzprognose eines Vorstandsmitglieds, die sich im Nachhinein als fehlerhaft herausstellte. Das betreffende Mitglied des Vorstandes brachte zu seiner Entlastung vor, dass es im Rahmen des unternehmerischen Ermessens auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft gehandelt habe.

Das Berufungsgericht hatte eine Haftung bejaht und ausgeführt, dass der Beklagte bei seiner Umsatz- und Ertragsprognose branchenübliche Techniken außer Acht gelassen habe. Der BGH meint dagegen, dass es sich dabei um eine wirtschaftliche Fachfrage handelt, bezüglich derer dem Gericht nicht ohne Weiteres der notwendige Sachverstand zugesprochen werden könne. Vielmehr hätte ein Sachverständiger gehört werden müssen. Soweit das Gericht ausnahmsweise über entsprechenden Sachverstand verfügen sollte, hätte es diesen in den Entscheidungsgründen darlegen müssen. Da dies nicht erfolgt sei, wurde das Urteil aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

## 3. „Business Judgment Rule“ und Aktionärsinteressen

Das OLG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 17.8.2011<sup>13</sup> die Haftung eines ehemaligen Vorstandsmitgliedes verneint, der sein Verhalten im Rahmen der „Business Judgment Rule“ zu Recht am wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausgerichtet habe und nicht am Interesse der Aktionäre.

Die eigenverantwortliche Stellung des Vorstands im deutschen Aktienrecht führe dazu, dass Bezugspunkt für den Sorgfaltsmaßstab des Vorstands im Rahmen des § 93 Abs. 2 S. 1 AktG „die Gesellschaft [ist] und nicht der Aktionär, sei er auch Haupt- oder sogar Alleinaktionär“. Auch das möglicherweise entgegenstehende Interesse des Aufsichtsrates könne dem nicht entgegengehalten werden, soweit kein wirksamer Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Aufsichtsrates bestehe, da die Geschäftsführung alleiniger Aufgabenbereich des Vorstands sei.

Der Senat würdigte im Rahmen seiner Entscheidung die im angelsächsischen Raum verbreitete Ansicht, nach der die Aktionärsinteressen Vorrang genießen sollen („Shareholder Primacy Norm“). Er lehnte diese Ansicht für das deutsche Recht jedoch ab; nach dem Willen des Gesetzgebers seien die Belange der Aktionäre nur als ein Element neben denjenigen der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit zu beachten – ein Vorrangverhältnis bestehe nicht. Entscheidet sich ein Vorstandsmitglied gegen die Interessen eines Aktionärs aber für die Interessen der Gesellschaft, handelt er pflichtgemäß im Sinne des § 93 AktG. Ihm ist für die Praxis aber in jedem Fall zu raten, seine Erwägungsgründe sorgsam zu dokumentieren, um sich im Falle seiner späteren Inanspruchnahme verteidigen zu können.

Die Entscheidung beruhte darauf, dass ein Vorstandsmitglied kurz vor seiner Abberufung aus dem Vorstand einen Beratervertrag mit einem externen Dienstleister schloss. Im Anschluss änderten sich die Mehrheits- und Machtverhältnisse in der Gesellschaft. Unter den neuen Verhältnissen wäre der Vertrag nicht mit dem externen Dienstleister geschlossen worden, sondern mit dem (neuen) Mehrheitsaktionär. Das Vorstandsmitglied entschloss sich dennoch für einen Vertragsabschluss mit dem externen Anbieter. Da dieser externe Anbieter nach späterer Kündigung des Vertrages von der Gesellschaft Schadensersatz verlangte, wollte die Gesellschaft nun ihrerseits das ehemalige Vorstandsmitglied in Regress nehmen. Das Gericht stellte in tatsächlicher Hinsicht fest, dass die Entscheidung des Vorstandsmitglieds im Interesse der Gesellschaft gelegen habe. Unabhängig davon, ob der Vorstand von seiner kommenden Abberufung und der Veränderung der Mehrheitsverhältnisse wusste, musste er im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens keine Rücksicht auf die Interessen des (Haupt-) Aktionärs nehmen, soweit der Vertragsabschluss jedenfalls im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft lag. Eine Pflichtwidrigkeit wurde daher verneint.

## 4. Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern für Beraterverträge

In einer Aufsehen erregenden Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. vom 15.2.2011<sup>14</sup> ging es zwar primär um die Anfechtung einer Entlassungsentscheidung. In diesem Zusammenhang traf das Gericht allerdings wichtige Aussagen zu Schadensersatz auslösenden Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern.

Das OLG Frankfurt a.M. entschied, dass Vorstandsmitglieder nach § 93 Abs. 3 Nr. 7 AktG wegen gesetzwidriger Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern haften, wenn Zahlungen auf erbrachte Beratungsleistungen des Aufsichtsratsmitglieds – oder seiner Kanzlei – erfolgen, bevor der Gesamtaufichtsrat die zugrunde liegenden Beraterverträge genehmigt hat. Der BGH hat in dieser Sache die Nicht-

12 BGH, 22.2.2011 – II ZR 146/09.

13 OLG Frankfurt, 17.8.2011 – 13 U 100/10, BB-Entscheidungsreport Paul, BB 2011, 2771.

14 OLG Frankfurt, 15.2.2011 – 5 U 30/10, BB-Entscheidungsreport Weiss, BB 2011, 594.

zulassungsbeschwerde angenommen, so dass die weitere Entwicklung zu beachten ist.

Für die Praxis bedeutet das jedoch, dass bis zur Entscheidung des BGH Vorstandsmitglieder, um vollständig sicher zu gehen, zu Beraterverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern entweder vorab die Einwilligung des Aufsichtsrates einholen oder aber keine Vergütung vor der Genehmigung der Verträge ausbezahlen sollten.<sup>15</sup>

In der gegenständlichen Gesellschaft wurden – wie nicht unüblich – Beraterverträge mit einem Aufsichtsratsmitglied abgeschlossen, ausgeführt und vergütet. Erst im Nachgang wurden diese Beraterverträge dann durch den Aufsichtsrat genehmigt. Dieser Praxis trat das OLG Frankfurt entgegen. Dabei stützte sich der Senat insbesondere auf § 114 AktG, nach welchem Drittverträge mit einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den gesamten Aufsichtsrat bedürfen.

Für die Organhaftung relevant führte das Gericht zu § 114 Abs. 1 AktG aus, dass dieser nicht nur eine Aussage über die Wirksamkeit von Drittverträgen treffe, sondern darüber hinaus auch eine Verhaltensnorm für den Vorstand darstelle. Danach sei es dem Vorstand verboten, ohne wirksamen (!) Drittvertrag Zahlungen an das betreffende Aufsichtsratsmitglied zu leisten; dies belege auch § 93 Abs. 3 Nr. 7 AktG. Die Wirksamkeit des Drittvertrages trete jedoch erst mit Genehmigung ein. Auch die Rückwirkung der Genehmigung (§ 184 Abs. 1 BGB) könne an dem Vorliegen eines Fehlverhaltens des Vorstandes nichts mehr ändern, weil „die Rückwirkungsfiktion [...] die Pflichtwidrigkeit der Zahlungen nicht nachträglich entfallen“ lasse. Somit sei eine Zahlung vor Genehmigung des Drittvertrages ein Schadensersatz begründendes Verhalten (Legalitätspflicht).

Dieses Urteil ist in der Praxis auf breiten Widerstand gestoßen. Weder der Wortlaut von § 114 Abs. 1 AktG noch die bemühte systematische Auslegung unter Berücksichtigung von § 93 Abs. 3 Nr. 7 AktG können das Ergebnis des OLG Frankfurt tragen. Zudem ist eine (vorherige) Einwilligung des Aufsichtsrates oftmals nicht praktikabel. Es bleibt abzuwarten, welche Position der BGH hierzu beziehen wird.<sup>16</sup>

## 5. Außenhaftung des Vorstandes: Falscher Emissionsprospekt

Neben den bereits erläuterten Entscheidungen zur Innenhaftung soll auch der Bereich der Außenhaftung nicht unerwähnt bleiben. Diesbezüglich behandelt die Entscheidung des OLG München vom 9.2.2011<sup>17</sup> einen Fall, der exemplarisch für die vermehrte Inanspruchnahme von geschäftsleitenden Organen „von außen“ im Zusammenhang mit erfolglosen Investitionen und Beteiligungen steht.<sup>18</sup>

Das Gericht hat die Haftung eines Vorstandsmitglieds für die Verwendung eines fehlerhaften Emissionsprospekts aus Delikt (§ 826 BGB sowie §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 264a StGB) bejaht, weil das Vorstandsmitglied zwischenzeitlich überholte – und erheblich verfehlte – Prognoseangaben nicht zum Anlass nahm, den entsprechenden Prospekt einzuziehen oder wenigstens die Prognosen richtig stellen zu lassen. Mangels persönlichen Kontaktes zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Anteilserwerber schieden Ansprüche aus culpa in contrahendo in Verbindung mit der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens allerdings aus.

Für die Praxis bedeutet diese Entscheidung, dass Leitungsorgane als Prospektverantwortliche auch nach der Erstellung der Prospekte für die Aktualität der darin enthaltenen Angaben Sorge zu tragen haben. Insbesondere müssen überholte Angaben richtiggestellt oder aus den

Prospekten entfernt werden, um eine persönliche Haftung zu vermeiden.

Das OLG München hatte in dem Fall über Schadensersatzansprüche gegen ein Vorstandsmitglied einer Leasing AG zu entscheiden, die von einem Anleger geltend gemacht wurden, der sich an der Leasing AG beteiligt hatte. Die Angaben im Emissionsprospekt waren im Zeitpunkt der Beteiligung bereits überholt und hatten sich als erheblich fehlerhaft herausgestellt. Das Gericht stellte fest, dass der Vorstand verpflichtet gewesen wäre, den überholten Prospekt einzuziehen oder richtigzustellen. Dass er dies unterlassen habe, könne nur den Sinn gehabt haben, die Zeichnung von Beteiligungen zu fördern. Aufgrund dessen sah das Gericht die Tatbestände des § 826 BGB sowie der §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 264a StGB als erfüllt an und bejahte die Haftung.

## III. Urteile zur Organhaftung von Geschäftsführern (GmbH)

### 1. Überwachungspflichten bei interner Ressortzuständigkeit

Obgleich die Entscheidung des FG München vom 15.7.2010<sup>19</sup> grundsätzlich in steuerrechtlichem Rahmen ergangen ist, bestätigt sie dennoch wichtige Grundsätze betreffend die Handlungs- und Überwachungspflichten eines Geschäftsführers bei Ressortzuständigkeiten. Der Beschluss beruht auf dem hinlänglich bekannten Grundsatz, dass auch bei einer Ressortaufteilung jeder Geschäftsführer letztlich für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich bleibt.<sup>20</sup> Seine Handlungspflichten werden durch die Ressortaufteilung lediglich insoweit modifiziert, als er sich auf eine Überwachung beschränken kann.<sup>21</sup>

Der Beschluss basiert auf folgendem Sachverhalt: Der ehemalige Geschäftsführer einer GmbH wurde vom Finanzamt auf Steuerschulden der Gesellschaft in Anspruch genommen, da dieser als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft seiner Pflicht zur Steuerentrichtung nicht nachgekommen sei. Der ehemalige Geschäftsführer verteidigte sich mit der Argumentation, dass er nach der internen Ressortverteilung zwischen den Geschäftsführern nicht mit den kaufmännischen Angelegenheiten der Gesellschaft betraut gewesen, sondern dies in den Aufgabebereich eines anderen Geschäftsführers gefallen sei.

Das FG München wies diese Argumentation zurück. Es entschied in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung,<sup>22</sup> dass „auch bei einer internen Aufgabenverteilung nicht auf die gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung des für das Rechnungswesen beauftragten vertrau[t] und auf eine Überwachung gänzlich verzichte[t]“ werden könne. Vielmehr müsse der Geschäftsführer stets über den Geschäftsablauf informiert

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch *Pietzke*, BB 2012, 658.

<sup>16</sup> So auch *Pietzke*, BB 2012, 658.

<sup>17</sup> OLG München, 9.2.2011 – 15 U 3789/10.

<sup>18</sup> Haftungsmöglichkeit im Grundsatz bejaht, aber aus anderen Gründen abgelehnt BAG 23.2.2010 – 9 AZR 44/09, BB 2010, 2506 m. BB-Komm. *Bissels* (§ 8a Abs. 1 a.F. kein Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB); LG Berlin, 25.6.2010 – 85 S 41/10 (Tatbestand des § 266a StGB in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt); OLG Düsseldorf 20.4.2011 – I 15 U 93/09 (Tatbestand des § 264a StGB in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt); LG Köln, 26.7.2011 – 27 O 356/10 (Tatbestand des § 266 StGB in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt).

<sup>19</sup> FG München, 15.7.2010 – 14 V 1552/10, BB 2011, 227 m. BB-Komm. *Karl*.

<sup>20</sup> *Fleischer*, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 2012, § 43 Rn. 119; *Haas/Ziemons*, in: Michalski, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), 2. Aufl. 2010, § 43 Rn. 153; *Oetker*, in: Henssler/Stroh, Gesellschaftsrecht, 2011, § 35 Rn. 14; *Zöllner/Noack*, in: Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 19. Aufl. 2010, § 35 Rn. 33.

<sup>22</sup> BGH, 1.3.1993 – II ZR 81/94; BGH, 15.10.1996 – VI ZR 319/95, BB 1996, 2531; BGH, 9.1.2001 – VI ZR 407/99, BB 2001, 436.

bleiben, „so dass ihm Unregelmäßigkeiten nicht über einen längeren Zeitraum verborgen bleiben können“. Da der ehemalige Geschäftsführer sich somit nicht exkulpieren konnte, wurde seine persönliche Haftung bejaht.

## 2. Vereitelung von Gewinnchancen (Loyalitätspflicht)

Das KG hat mit Urteil vom 16.3.2010<sup>23</sup> entschieden, es stelle eine schuldhaftige Pflichtverletzung eines Geschäftsführers dar, wenn er einen vorteilhaften Vertrag nicht für die GmbH, sondern als Vertreter einer anderen Gesellschaft abschließe, obgleich der Vertrag der GmbH zuzuordnen sei. Für die Zuordnung stellte das KG insofern darauf ab, dass der erste Kontakt mit der GmbH zustande gekommen war.

Dies bedeutet für die Praxis, dass Geschäftsführer, die sich aufgrund mehrerer geschäftsleitender Positionen bei verschiedenen Unternehmen in einem Interessenkonflikt befinden, stets darauf achten müssen, welcher Gesellschaft die jeweilige Transaktion „zuzuordnen“ ist.

Hintergrund der Entscheidung ist die Klage einer GmbH gegen ihren Geschäftsführer, der gleichzeitig auch Vorstand bei einer weiteren Gesellschaft war. Streitgegenständlich war ein Vertragsverhältnis, aus welchem die GmbH Provisionen erhalten sollte. Allerdings änderte der beklagte Geschäftsführer bei Unterzeichnung des Vertrages die Unterschriftenzeile zugunsten der anderen Gesellschaft ab, so dass nunmehr diese berechtigt war, die Provisionen zu erhalten. Im Folgenden stellte die Drittgeseellschaft eine Rechnung und erhielt die Provision.

Das KG sah in diesem Verhalten des Geschäftsführers eine schuldhaftige Pflichtverletzung i. S. d. § 43 Abs. 2 GmbHG. Es bezieht sich auf die ständige Rechtsprechung des BGH,<sup>24</sup> wonach der Geschäftsführer allein das Wohl der Gesellschaft und nicht seinen eigenen Nutzen oder den Vorteil Dritter im Auge haben darf (Loyalitätspflicht). Kommt eine Gesellschaft als erste mit dem in Frage stehenden Geschäft in Berührung, so ist ihr nach Ansicht des KG dieses Geschäft zuzuordnen; es darf ihr ohne sachlichen Grund nicht mehr durch den Geschäftsführer entzogen und einem Dritten zugeordnet werden. Es bejahte daher eine Haftung des Geschäftsführers auf Schadensersatz.

## 3. Fahrlässige Unkenntnis der wirtschaftlichen Unternehmenslage

Das Urteil des OLG Schleswig-Holstein vom 11.2.2010<sup>25</sup> behandelt eine schuldhaftige Pflichtverletzung, die daraus folgte, dass der Geschäftsführer nicht über die notwendigen steuer- und handelsrechtlichen Kenntnisse verfügte, um eine eingetretene Insolvenzzreife erkennen oder einen extern erstellten Jahresabschluss wenigstens einer Plausibilitätsprüfung unterziehen zu können.

Für die Praxis unterstreicht diese Entscheidung den Grundsatz, dass sich Leitungsorgane nicht auf fehlendes Fachwissen zurückziehen können, sondern extern eingeholten Rat auf dessen Plausibilität überprüfen und sich die dafür erforderlichen Kenntnisse – jedenfalls in betriebswirtschaftlichen Kernbereichen – beschaffen müssen.

Im entschiedenen Fall ging es um eine Klage des Insolvenzverwalters einer GmbH gegen deren ehemaligen Geschäftsführer. Dieser hatte die bereits eingetretene Insolvenzzreife nicht erkannt. Zu seiner Entlastung berief er sich auf fachliche Unkenntnis und verwies darauf, dass der Jahresabschluss von einem Steuerberater erstellt worden sei und er sich auf dessen Richtigkeit verlassen habe. Das Gericht wies diese Argumentation zurück und verlangte, dass ein Geschäftsführer sich die notwendigen steuer- und handelsrechtlichen Kenntnisse zu ver-

schaffen habe.<sup>26</sup> Soweit er sich Dritter zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten bediene (hier: Erstellung des Jahresabschlusses durch den Steuerberater), müsse er diesen sorgfältig auswählen und überwachen, so dass ihm ein Fehlverhalten rechtzeitig auffalle. Dies umfasse auch, den Jahresabschluss einer Plausibilitätsüberprüfung zu unterziehen, um Unstimmigkeiten aufzudecken. Da dies im hier behandelten Fall nicht geschehen war, haftete der ehemalige Geschäftsführer der Gesellschaft auf Erstattung der nach Insolvenzzreife geleisteten Zahlungen nach § 64 S. 2 GmbHG n.F. (entspricht § 64 Abs. 2 GmbHG a.F.).

## 4. Außenhaftung: Organisationsverschulden des Geschäftsführers

In seinem Beschluss vom 29.6.2011<sup>27</sup> führt das OLG Schleswig-Holstein aus, dass eine Verletzung von internen Organisationspflichten durch einen Geschäftsführer grundsätzlich nur zur Haftung der Gesellschaft führe. Eine persönliche Inanspruchnahme eines Geschäftsführers im Rahmen der Außenhaftung komme nur in Betracht, wenn diesem eine Garantstellung gegenüber dem Anspruchsteller zukomme. Eine solche erfordere in Fortführung der BGH-Rechtsprechung, dass der Geschäftsführer „den Betrieb in einer Weise organisiert hätte, bei der Eigentumsverletzungen zu Lasten Dritter unweigerlich auftreten müssten“.<sup>28</sup> Eine aus der Tätigkeit rein potenziell folgende Leib- oder Lebensgefahr könne jedenfalls dann nicht zur Begründung einer entsprechenden Garantienpflicht herangezogen werden, wenn sie zum „regelmäßigen Geschäftsbetrieb“ der Gesellschaft (hier: Autohaus mit Werkstatt) gehöre.

Praxisrelevant ist dieser Beschluss, da er auf die in der Literatur als zu weitgehend empfundene Rechtsprechung zur persönlichen Außenhaftung eines Geschäftsführers im Zusammenhang mit Verkehrs- und Organisationspflichten eingeht und die diesbezüglichen Voraussetzungen konkretisiert. Insbesondere die Einschränkung über das Merkmal des „regelmäßigen Geschäftsbetriebs“ verleiht den Haftungsvoraussetzungen klarere Konturen und führt zu einer besseren Abgrenzbarkeit zur umfassenden Innenhaftung des Geschäftsführers. Ein Handeln im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes liegt vor, wenn die haftungsauslösende Tätigkeit gerade dem Kernbereich des Unternehmens (oder damit verbundenen Nebenbereichen) zuzuordnen ist; die Handlung darf also nicht nur „bei Gelegenheit“ der allgemeinen Tätigkeit erfolgt sein.

Inhaltlich beschäftigt sich der Beschluss mit dem Verkauf eines Pickup durch ein Autohaus. Der Pickup war bei Übergabe bereits mangelhaft. Da das Autohaus zwischenzeitlich insolvent wurde, versuchte der Kläger, den ehemaligen Geschäftsführer persönlich in Anspruch zu nehmen. Er habe es unterlassen, für eine Ausgangskontrolle zu sorgen, bei der die Mangelhaftigkeit des Pickup hätte entdeckt werden können. Das Gericht lehnte die Außenhaftung des Geschäftsführers ab. Insbesondere komme eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB nicht in Betracht. Zwar bestehe grundsätzlich die Möglichkeit einer mittelbaren deliktischen (Außen-)Haftung des Geschäftsführers. Das erfordere aber, dass dem Geschäftsführer – ausnahmsweise – gegenüber dem Dritten eine Garantstellung zukomme. Eine solche wurde in

<sup>23</sup> KG, 16.3.2010 – 14 U 45/09, rechtskräftig nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den BGH, 12.4.2011 – II ZR 67/10.

<sup>24</sup> BGH, 23.9.1985 – II ZR 246/84, BB 1986, 90 m. w. N.

<sup>25</sup> Schleswig-Holsteinisches OLG, 11.2.2010 – 5 U 60/09.

<sup>26</sup> Vgl. ebenso BFH, 13.2.1996 – VII B 245/95.

<sup>27</sup> Schleswig-Holsteinisches OLG, 29.6.2011 – 3 U 89/10.

<sup>28</sup> BGH, 5.12.1989 – VI ZR 335/88, BB 1990, 162.

dem vorliegenden Fall verneint, da die Gefahren im Zusammenhang mit einem mangelhaften Auto diejenigen des regelmäßigen Geschäftsbetriebs nicht übersteigen.

## 5. Haftung eines (fakultativen) GmbH-Aufsichtsrates

In seinem Urteil vom 20.9.2010<sup>29</sup> hat der BGH entschieden, dass Mitglieder eines fakultativen GmbH-Aufsichtsrats grundsätzlich nicht für Zahlungen haften, die der Geschäftsführer nach Insolvenzreife getätigt hat. Die Entscheidung setzt sich unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit auch mit der Haftung des obligatorischen Aufsichtsrats in der AG auseinander.

Für die Praxis ist relevant, dass bei Zahlungen im Zusammenhang mit – erkennbarer – Insolvenzreife der fakultative Aufsichtsrat der GmbH für Sorgfaltspflichtverletzungen nicht haftet, der obligatorische Aufsichtsrat der AG hingegen schon.

Geklagt hatte der Insolvenzverwalter einer GmbH gegen mehrere ehemalige Aufsichtsratsmitglieder. Er warf diesen vor, Zahlungen des damaligen Geschäftsführers zugelassen zu haben, die dieser nach Insolvenzreife vorgenommen hatte. Das Berufungsgericht hatte eine Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats bejaht und sich dabei auf die Normenkette der § 52 Abs. 1 GmbHG, § 116 AktG i.V.m. § 93 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 6 AktG gestützt. Die Haftung basierte auf zwei Thesen: Einerseits könne eine Zahlung nach Insolvenzreife ausnahmsweise auch als eine Schädigung der Gesellschaft und nicht nur der Insolvenzgläubiger anzusehen sein – dies ergebe sich aus dem Verbot des § 93 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 92 Abs. 2 AktG, nach welchem der Vorstand der AG keine Zahlungen mehr nach Insolvenzreife tätigen dürfe. Die zweite These besagt, dass dieses Verbot nach § 116 AktG für den Aufsichtsrat der AG und nach § 52 Abs. 1 GmbHG auch für den Aufsichtsrat der GmbH gelte.

Der BGH führt aus, dass die Pflicht des Vorstandes, nach Eintritt der Insolvenzreife keine Zahlungen mehr zu bewirken, zu Recht bestehe. Dies ergebe sich aus § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG, der den eigentlich für die Insolvenzmasse eingetretenen Schaden einem Schaden für die Gesellschaft gleichstelle. Es sei auch korrekt, dass über die Verweisungsnorm des § 116 AktG eine diesbezügliche Überwachungspflicht auch für den Aufsichtsrat einer AG (!) bestehe. Soweit der Aufsichtsrat die Insolvenzreife habe erkennen können und gleichzeitig Anhaltspunkte für – dennoch erfolgte – Zahlungen vorlägen, also etwa Löhne fortgezahlt worden seien, führe dies zu einer Überwachungspflichtverletzung des Aufsichtsrats und damit zur persönlichen Haftung.

Allerdings gelte dies nicht gleichermaßen für den nur fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH. Die für den GmbH-Aufsichtsrat anwendbare Verweisungsnorm des § 52 Abs. 1 GmbHG verweise zwar auf § 116 AktG. Die Regelung des § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG sei aber gerade von der Verweisung ausgenommen. Somit gelte die aus § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG hergeleitete Schadensgleichstellung für den Aufsichtsrat einer GmbH gerade nicht – die Tatsache, dass die Insolvenzmasse geschädigt werde, können nicht einem Schaden der Gesellschaft gleichgestellt werden. Daher bleibe es nach der Ansicht des BGH bei dem Grundsatz, dass ein fakultativer Aufsichtsrat einer GmbH nur dann für Zahlungen nach Insolvenzreife hafte, wenn durch die Zahlung ausnahmsweise ein eigener Schaden der Gesellschaft entstanden sei. In dem entschiedenen Fall lag ein solcher eigener Schaden der Gesellschaft indessen nicht vor, so dass eine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ausgeschlossen wurde.

## 6. Haftung bei der GmbH & Co. KG: Zahlung von Anwalts honoraren

In seinem Urteil vom 24.2.2011<sup>30</sup> hat das KG in Berlin entschieden, dass der Geschäftsführer einer GmbH, die Komplementärin einer KG war, der KG auch dann unmittelbar aus § 43 Abs. 2 GmbHG auf Schadensersatz haften kann, wenn er keinen (drittschützenden) Dienstvertrag mit der GmbH hat.

Für die Praxis bedeutet diese Entscheidung insofern eine Neuerung, als dass sich auch ohne (drittschützendes) Dienstverhältnis zwischen Komplementärin und ihrem Geschäftsführer eine unmittelbare Haftung des Geschäftsführers gegenüber der KG ergeben kann. Diese Haftung beruht auf der Organstellung des Geschäftsführers, die Drittschutz zugunsten der KG entfalten soll, soweit die alleinige bzw. zumindest wesentliche Aufgabe der GmbH darin besteht, die Geschäfte der KG zu führen.

Im zu entscheidenden Fall machte eine KG Schadensersatzansprüche gegen den ehemaligen Geschäftsführer ihrer Komplementär-GmbH geltend. Grundlage der Ansprüche war eine nach erfolgter Rechtsberatung vom Geschäftsführer mit einer Rechtsanwaltskanzlei abgeschlossene Honorarvereinbarung, die zu Ansprüchen in erheblicher Höhe führte. Dem Geschäftsführer war nicht bewusst, dass keine rechtliche Verpflichtung der KG bestand, eine solche nachträgliche Honorarvereinbarung abzuschließen; auch fachkundigen Rechtsrat hatte er nicht eingeholt. Das KG führte aus, dass der Geschäftsführer das ihm im Rahmen der Business Judgement Rule eingeräumte Ermessen mangels Einholung qualifizierten Rechtsrates nicht sorgfältig ausgeübt habe. Der Schaden bestehe in der Differenz zwischen dem gesetzlichen Vergütungsanspruch und der Zahlung aufgrund der Honorarvereinbarung.

## IV. Fazit

Die dargestellten Entscheidungen belegen die nicht erst seit dem Ende der Finanzkrise erkennbare Tendenz in der Rechtsprechung, den Maßstab an die Sorgfalt der geschäftsleitenden Organe kontinuierlich zu erhöhen. Vorstände, Aufsichtsräte und Geschäftsführer müssen sowohl für ihre eigene Sachkunde sorgen als auch – soweit keine eigene Sachkunde besteht – externen Rat einholen und diesen sorgfältig auf seine Plausibilität überprüfen. Gegen übersteigerte Anforderungen hat sich dagegen nunmehr der BGH in seiner dargestellten Entscheidung vom 22.2.2011 ausgesprochen, nach der ein Gericht nicht ohne Darlegung der eigenen Sachkunde Prognoseentscheidungen von Leitungsorganen in Frage stellen darf, um darauf beruhend Haftungsansprüche zu bejahen. Ob daraus abgeleitet werden kann, dass langsam ein Umdenken stattfindet und sich eine Gegenteilendenz zur stetigen Verschärfung der Haftungsrisiken von Leitungsorganen entwickelt, bleibt abzuwarten.

## // Autor

**Dipl.-Kfm. Dr. Olaf Gärtner**, RA, ist Partner im Bereich Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Corporate Litigation) der Kanzlei Hogan Lovells International LLP (München).



<sup>29</sup> BGH, 20.9.2010 – II ZR 78/09, BB 2010, 2657 m. BB-Komm. Stöber.

<sup>30</sup> KG, 24.2.2011 – 19 U 83/10, BB-Entscheidungsreport de Groot, BB 2011, 1428.